OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851026/11/Re/FK

Datum: Linz, 25. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des M M, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A W, X, X, vom 13. April 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. März 2018, GZ: Ge10-44158-2018/DJ, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das „Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels eingeschränkt auf nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. März 2018 bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat Herrn M M, geb. X, wohnhaft in X, X, mit dem Bescheid vom 15. März 2018, GZ: Ge10-44158-2018/DJ, die Gewerbeberechtigung für das „Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels eingeschränkt auf nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition“ aufgrund des § 361 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.

Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen vorliegen. Der Bf wurde zum einem mit dem Urteil des Landesgerichts X vom 27. Juni 2011, Zl: X, wegen Verstoßes gegen § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG iVm § 293 Abs. 1 StGB – unter Berücksichtigung der Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts X – zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten, zum anderen mit dem Urteil des Landesgerichts X vom 4. Mai 2016, Zl: X, wegen Verstoßes gegen § 133 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 5 Euro, somit insgesamt 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Tage), verurteilt. Aufgrund dieser Bestrafungen besitze der Bf nicht mehr die gemäß § 95 Abs. 1 GewO 1994 für das Waffengewerbe erforderliche Zuverlässigkeit, da es sich bei den genannten Verurteilungen um schwerwiegende Verstöße im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes „Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels eingeschränkt auf nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munition“ handle. Dies deshalb, weil die erste Verurteilung aufgrund einer unbefugten Abgabe von Schusswaffen zu Stande gekommen sei und diese direkt mit der Ausübung des gegenständlichen Gewerbes zusammenhänge, zumal gerade der Gewerbeinhaber beim Verkauf von Waffen verpflichtet sei, zu überprüfen, ob der Kunde auch zum Besitz einer Waffe befugt ist. Auch die Verurteilung aus dem Jahr 2016 wegen Veruntreuung sei streng zu berücksichtigen, weil als Unternehmer eine unrechtmäßige Bereicherung nicht auszuschließen sei. Seitens der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde kein Einwand gegen eine Entziehung der Gewerbeberechtigung erhoben. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 wurde dem Bf die beabsichtigte Entziehung der Gewerbeberechtigung mit Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zur Kenntnis gebracht, eine Stellungnahme erfolgte jedoch seitens des Bf nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend werden im Wesentlichen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Einerseits enthalte der Bescheid weder eine Begründung hinsichtlich des Bescheidspruchs und sohin der Entziehung der Gewerbeberechtigung noch eine Aufzählung der Beweismittel, auf die sich die Behörde stützt. Andererseits habe die Behörde übersehen, dass § 133 StGB in keinerlei Zusammenhang mit dem Waffengewerbe steht, sondern vielmehr eine allgemeine Norm sei, die für jeden Rechtsunterworfenen in Geltung steht. Nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 kommen jedoch für eine Entziehung aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers nur schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, in Betracht. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch eine Entziehung aufgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 komme nicht in Betracht, da die dort genannten Strafhöhen für das Vorliegen des Gewerbeausschlussgrundes nicht überstiegen würden.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde zu GZ: Ge10-44158-2015/DJ und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. September 2018, zu der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf erschienen ist. Seitens der belangten Behörde nahm kein Vertreter an der Verhandlung teil.

Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurden auch die dem Verfahren im Wesentlichen zugrunde liegenden Verfahrensakten des Landesgerichts X beigeschafft.

Zudem wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Jänner 2012, GZ: Sich51-1-25-2011, mit dem ein Waffenverbot über den Bf verhängt wurde, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. August 2013, GZ: Sich51-1-25-2011, mit dem das Waffenverbot wieder aufgehoben wurde, sowie der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 27. Juni 2012, GZ: WTS3-W-1044/001, mit dem dem Bf die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 22. Juni 2016, GZ: WTS3-W-1044/003, mit dem ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen wurde, beigeschafft. Diese Bescheide wurden dem

Rechtsvertreter des Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 zusammen mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Gegenäußerung binnen zwei Wochen übermittelt. Eine solche ist bis zum heutigen Tage ausständig.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit 5. August 2015 zur Ausübung des Gewerbes „Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels eingeschränkt auf nicht-militärische Waffen und nichtmilitärische Munition“ im Standort X, X, berechtigt.

Mit dem Urteil des Landesgerichts X vom 27. Juni 2011, GZ: X, wurde der Bf wegen Verstoßes gegen § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG iVm § 293 Abs. 1 StGB – unter Berücksichtigung der Berufungsentscheidung des Oberlandesgerichts X – zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt, weil er Schusswaffen der Kategorie B Menschen überlassen hat, die zu deren Besitz nicht befugt waren und ein falsches Beweismittel (Deaktivierungszertifikat für eine Faustfeuerwaffe, obwohl deren Schussfähigkeit nicht irreversibel beseitigt wurde) mit dem Vorsatz hergestellt hat, dass dieses in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren, nämlich im Rahmen einer waffenrechtlichen Überprüfung, gebraucht werde.

Weiters wurde der Bf mit dem Urteil des Landesgerichts X vom 4. Mai 2016, GZ: X, wegen Verstoßes gegen § 133 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 5 Euro, insgesamt somit 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Tage), verurteilt, weil er ein Gewehr Sauer 202 samt Zubehör inklusive einem Zielfernrohr, das ihm als inkassoberechtigten Verkäufer der X anvertraut war, einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet hat, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern, in dem er dieses Gewehr samt Zubehör in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verkaufte und den einkassierten Verkaufserlös in Höhe von zirka 3.950 Euro nicht an seinen Arbeitgeber ablieferte.

Zudem wurde über den Bf mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. Jänner 2012, GZ: Sich51-1-25-2011, ein Waffenverbot verhängt. Dieses wurde unter anderem damit begründet, dass der Bf als Verantwortlicher der Firma X Waffen es unterlassen hat, fristgerecht die Veräußerung einer Waffe an die zuständige Behörde anzuzeigen. Außerdem wurde in diesem Verfahren festgestellt, dass Angaben im Waffenbuch der Firma X Waffen teilweise unvollständig oder nicht vorhanden waren, weil Waffen im Geschäft vorhanden waren, obwohl diese nicht im Waffenbuch eingetragen waren und Waffen im Waffenbuch eingetragen waren, obwohl diese offensichtlich aus dem Geschäft verschwunden waren. Dieses Waffenverbot wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. August 2013, GZ: Sich51-1-25-2011, wieder aufgehoben. Darüber hinaus wurde dem Bf mit dem Bescheid der

Bezirkshauptmannschaft X vom 27. Juni 2012, GZ: WTS3-W-1044/001, die Waffenbesitzkarte entzogen. Ein neuerlicher Antrag des Bf auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 22. Juni 2016, GZ: WTS3-W-1044/003, abgewiesen. Sämtliche Bescheide sind rechtskräftig.
Am 13. September 2017 wurde der Bf von der Polizeiinspektion X, GZ: B6/12880/2017-Ri, angezeigt. Er wurde beschuldigt, als Angestellter der Firma X eine Büchse der Marke Steyr, Modell 1886, Kaliber: 8x60 R Kropatschek, im Wert von 180 Euro gestohlen zu haben. Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft mit Schreiben von 15. September 2017 eingestellt.

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde aufgrund der strafgerichtlichen Verurteilungen ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung mangels Vorliegens der erforderlichen Zuverlässigkeit eingeleitet und durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens wurden von der WKOÖ Bezirksstelle Linz-Land mit Schreiben vom 8. Februar 2018 sowie von der Wirtschafskammer Oberösterreich, Abteilung Recht und Organe, mit Schreiben vom 9. Februar 2018 keinerlei Einwendungen gegen die beabsichtigte Entziehung der Gewerbeberechtigung mitgeteilt.

In der Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 15. März, GZ: Ge10-44158-2015/DJ, mit dem die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich beigeschafften Bescheide der Bezirkshauptmannschaften Linz-Land und X wurden dem Rechtsvertreter des Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 zusammen mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Gegenäußerung binnen zwei Wochen übermittelt. Eine solche Gegenäußerung wurde nicht erstattet.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Ob es sich bei den festgestellten Übertretungen um „schwerwiegende Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen (VwGH 22.5.2012, 2012/04/0062).

Ebenfalls der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend ist festzuhalten, dass das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung nicht nur durch an sich schwerwiegende Verstöße erfüllt werden kann, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (VwGH 13.12.2000, 2000/04/0180; 24.2.2010, 2009/04/0303).

Bei den gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen kann es sich auch um solche handeln, die bei der Ausübung aller Gewerbe zu beachten sind. Erfasst sind alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen, gleichgültig auf welchem Kompetenztatbestand diese beruhen.

Es ist zudem unabhängig von einer allfälligen Bestrafung zu beurteilen, ob Handlungen oder Unterlassungen die Annahme des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit rechtfertigen. Hiebei kommt es nicht darauf an, dass die Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung des Gewerbes begangen worden sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die in Frage stehende natürliche Person nach der Beschaffenheit der von ihr begangenen Handlungen oder Unterlassungen keine Gewähr mehr dafür bietet, dass sie bei Ausübung des Gewerbes die hiebei zu beachtenden öffentlichen Rücksichten wahren werde (VwGH 4.3.1992, 92/03/0002, 24.1.1995, 94/04/0006).

III.2. Der Bf hat als befugter Waffenhändler in zumindest vier Fällen genehmigungspflichtige Schusswaffen an Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht befugt sind und ein Deaktivierungszertifikat für eine Faustfeuerwaffe ausgestellt, obwohl deren Schussfähigkeit nicht irreversibel beseitigt wurde. Zudem hat er ein Gewehr Sauer 202 samt Zubehör inklusive einem Zielfernrohr, das ihm als inkassoberechtigten Verkäufer der X anvertraut war, einem Dritten mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern, in dem er dieses Gewehr samt Zubehör in eigenem Namen und auf eigene Rechnung verkaufte und den einkassierten Verkaufserlös nicht an seinen Arbeitgeber ablieferte. Über den Bf wurde außerdem ein Waffenverbot verhängt, weil er – neben der genannten strafrechtlichen Verurteilung nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG iVm § 293 Abs. 1 StGB – es als Verantwortlicher der Firma X Waffen unterlassen hat, fristgerecht die Veräußerung einer Waffe an die zuständige Behörde anzuzeigen. Außerdem wurde

in diesem Entzugsverfahren festgestellt, dass Angaben im Waffenbuch der Firma X Waffen teilweise unvollständig oder nicht vorhanden waren, weil Waffen im Geschäft vorhanden waren, obwohl diese nicht im Waffenbuch eingetragen waren und Waffen im Waffenbuch eingetragen waren, obwohl diese offensichtlich aus dem Geschäft verschwunden waren.

III.3. Der ermittelte Sachverhalt zeigt, dass der Bf über einen Zeitraum von zirka 10 Jahren wiederholt einschlägige Rechtsvorschriften verletzt hat und dafür auch bestraft wurde. Obwohl die Verurteilung nach § 50 Abs. 1 Z 5 WaffG iVm § 293 Abs. 1 StGB bereits 7 Jahre zurückliegt und auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung nicht dazu geführt hat, dass die Zuverlässigkeit iSd § 95 GewO 1994 verneint wurde, ergibt sich aus der neuerlichen strafgerichtlichen Verurteilung wegen § 133 Abs. 1 StGB für das erkennende Gericht, dass es auch künftig noch nicht auszuschließen ist, dass der Bf gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, die im Zusammenhang mit dem Waffengewerbe zu beachten sind, verstoßen wird. Jedenfalls ist auch § 133 Abs. 1 StGB eine Rechtsvorschrift, die von jedem Gewerbetreibenden beachtet werden muss. Insbesondere bei einem sensiblen Gewerbe wie dem Waffengewerbe ist in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ein strenger Maßstab anzulegen. Obwohl der Bf aus den Verfahren, in denen ein Waffenverbot über ihn verhängt und ihm die Waffenbesitzkarte entzogen wurde, wissen musste, dass sich die wiederholten Verstöße negativ auf die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit auswirken können, wurde dieser wieder straffällig, sodass derzeit weitere Übertretungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Besonders zu berücksichtigen ist zudem, dass der Bf als Inhaber der Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe schuldig gesprochen wurde, Schusswaffen an Menschen überlassen zu haben, gegen die ein rechtskräftiges Waffenverbot erlassen wurde. Von einem einschlägigen Gewerbetreibenden muss erwartet werden, dass er gemäß den geltenden Gesetzen agiert. Gerade jener sträfliche Leichtsinn, eine Schusswaffe – und das in mehreren Fällen – einer Person zu überlassen, gegen die ein behördliches Waffenverbot verhängt wurde, lässt die unumstößliche Befürchtung zu, dass sich solch ein Verstoß gegen das Waffengesetz wiederholen kann.

III.4. Zwar nicht alleine entscheidungserheblich, aber dennoch ergänzend zu erwähnen ist, dass auch ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte im Jahr 2016 mangels Verlässlichkeit durch die Bezirkshauptmannschaft X abgewiesen wurde, sodass es daher nicht als rechtswidrig zu erachten ist, wenn die belangte Behörde aufgrund des vorliegenden Sachverhalts auch in Bezug auf die Entziehung der Gewerbeberechtigung zu dieser Rechtsfolge gelangt.

III.5. Auch die vom rechtsfreundlichen Vertreter in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten wirtschaftlichen bzw. existentiellen Gründe können – da vom Gesetzgeber nicht vorgesehen – auch nicht zum Erfolg der Beschwerde führen.

III.6. Dem Vorbringen in der Beschwerde, wonach der bekämpfte Bescheid keinerlei Begründung und Beweismittel enthalte, ist entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die mangelnde Zuverlässigkeit mit den auch hier zitierten Straftaten begründet. Es ist daher dem Bf nicht zu folgen, wenn dieser behauptet, die belangte Behörde hätte nur die Gründe für die Einleitung des Entziehungsverfahrens, nicht aber eine Begründung für die Entziehung an sich im Bescheid dargelegt. Auch die Beweismittel, auf denen sich der von der belangten Behörde ermittelte Sachverhalt stützt, sind dem Bescheid eindeutig zu entnehmen. Insgesamt können daher auch diese Vorbringen der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

III.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich daher der Beurteilung der belangten Behörde im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage an und kann diese nicht als rechtswidrig erkennen, weshalb insgesamt wie im Spruch zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger